

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum B-Plan „Wohngebiet Dissenchener Bin-
nendüne I“**

Auf dem Gebiet der Stadt Cottbus

Cottbus, November 2022



Büro für Umweltplanung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan „Wohngebiet Dissenchener Binnendüne I“

auf dem Gebiet der Stadt Cottbus
(Brandenburg)

Cottbus, November 2022

Impressum

Auftraggeber: CoRal
Ringstraße 32
03050 Cottbus

Auftragnehmer: LUTRA Büro für Umweltplanung
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus
Tel./Fax: 03 55 / 381 84 67

Projektbearbeitung: Jürgen Borries, Dipl.-Biol.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Anlass und Aufgabe	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
1.3	Methodisches Vorgehen	7
1.4	Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen	8
1.5	Datengrundlage	9
2	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens	10
3	Relevanzprüfung	13
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten	14
4.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.1.1	Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.1.1.1	Situation im Plangebiet	14
4.1.1.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen	15
4.1.2	Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.1.2.1	Situation im Plangebiet	16
4.1.2.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	16
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	18
4.2.1	Situation im Plangebiet	18
4.2.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen	20
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	24
6	Quellenverzeichnis	29
6.1	Literatur	29
6.2	Anhang / Fotodokumentation	30

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabe

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, eine weitgehend brach liegende Fläche innerhalb des Siedlungsbereiches des Ortsteils Dissenchen, die in der Vergangenheit als Kalksandsteinwerk gewerblich genutzt wurde, nach dem bereits erfolgten weitgehenden Rückbau der ursprünglichen baulichen Anlagen einer Wohnnutzung zuzuführen. Das Vorhaben soll auf Initiative eines Vorhabenträgers realisiert werden. Dieses Anliegen wird von der Stadt unterstützt, da es den kommunalen Entwicklungszielen entspricht. Es geht um das Mobilisieren von Konversionsflächen innerhalb des Stadtgebietes für das Wohnen.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 2,93 ha umfasst im Wesentlichen eine offene, überwiegend gehölzfreie Brachfläche. An der Dissenchener Schulstraße im Westen befinden sich noch drei Gebäude, die als Lagerhallen genutzt werden.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung der Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Stadt oder Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden. Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Durch diesen neu eingefügten Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Städte und Gemeinden können daher „in eine Ausnahmevoraussetzung hineinplanen“, so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Soweit ein Vorhaben droht, bezüglich „nur“ national geschützter Arten gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, soweit der in der Verbotshandlung liegende Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Das bedeutet, dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei nur national geschützten Arten vorliegt, wenn über die drohenden Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote auf der Ebene des Bebauungsplans durch Vermeidung und Ausgleich der Eingriffe in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB entschieden wird.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro LUTRA-Umweltplanung mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt, in dem die artenschutzrechtlichen Belange dargestellt und bewertet werden

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend sind die rechtlichen Grundlagen, die das Planverfahren berühren aufgeführt und kurz erläutert. Alle Zitate aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beziehen sich auf die Fassung vom 29. Juli 2009 (mit Wirkung zum 01.03.2010).

Artenschutzrecht

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und diese vorbereitende Planungen relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben: im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Die ausschließlich national streng geschützten Arten sowie die "lediglich" national besonders geschützten Arten unterliegen der Einordnung in § 14 Abs. 1 BNatSchG a.F. im Allgemeinen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Methodisches Vorgehen

Zur Abschätzung des Arteninventars und damit auch des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wurde eine Erfassung der potenziell besonders betroffenen Tiergruppen Vögel und Reptilien, auf der Vorhabensfläche und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen in einem Radius von ca. 10 m durchgeführt. Zur Erfassung der Brutvogelfauna erfolgten ab Anfang April bis Ende Juni 2021 fünf Geländebegehungen. Die Reptilienfauna, insbesondere die Zauneidechse, wurde über eine Absuche der potenziell geeigneten Habitate im Untersuchungsraum kartiert. Dazu erfolgten zwei Begehungen Ende Mai und Mitte Juni sowie zwei weitere im August und September 2021.

Für eine Kontrolle zu Fledermausvorkommen fanden zwei Begehungen der vorhandenen Gebäude am Westrand des Plangebiets statt. Hier wurden im Juni und August 2021 gezielt nach Quartieren und Hinweisen (Kotreste, Einflugspuren) zu Fledermausvorkommen abgesucht.

Für die erfassten und vom Potenzial abgeschätzten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (V-VRL) wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt wären, würde anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind, erfolgen.

Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 17.01.2007 (9 A 20.05) ist „die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens“. Zum Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen ist durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ein Gegenbeweis zu erbringen, der belegt, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen. Dieser Gegenbeweis hat unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel zu erfolgen. Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Kurzgutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen, soweit erforderlich, für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Reichen die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Erheblichkeit nicht aus, so wird bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen im Zweifelsfall eine Erheblichkeit angenommen.

1.4 Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen

Der Untersuchungsraum umfasst die Fläche des B-Plangebietes sowie die direkt angrenzenden Bereiche. Der Geltungsbereich des B-Plangebiets mit einer Fläche von ca. 2,93 ha umschließt im Wesentlichen eine offene, derzeit weitgehend ungenutzte Fläche eines ehemaligen Kalksandsteinwerks am östlichen Stadtrand von Cottbus im Ortsteil Dissenchen. Die Fläche wird vom Westrand über die Dissenchener Schulstraße erschlossen.

Am Westrand des Plangebiets, im Bereich der Zufahrt, befinden sich noch zwei Gebäude, die derzeit als Lagerhallen genutzt werden. Das südliche Gebäude weist in der Fassade große „Löcher“ auf. Große Bereiche der Vorhabensfläche waren ehemals mit Betonpatten ausgelegt oder dienten als Lagerfläche für Sande und Kiese. Diese Flächen sind aktuell entsiegelt und weitgehend vegetationslos. Ein Teil der Betonplatten lagert noch am Südwestrand der Fläche. Der gesamte südliche und zentrale Bereich der Fläche ist weitgehend vegetationslos.

Im Nordwesten befindet sich eine Aufschüttung (Hügel), die teilweise mit Robinien und lichtem jungen Robinienaufwuchs bestanden ist. Überwiegend ist der Bereich von einer lichten Stauden- und Krautflur (z.B. Goldrute, Beifuß, Himbeere) bewachsen. Am Rand lagern auch Totholz-, Wurzel- und Steinhäufen. Nordöstlich schließt sich daran eine offene, lichte Gras- und Staudenflur an.

Am Ostrand der Vorhabensfläche befinden sich mehrere Aufschüttungen aus Boden und Schotter. Südlich davon am Südostrand besteht eine relativ dichte Gras- und Staudenflur mit beginnendem Robinienaufwuchs. Zum benachbarten südlich angrenzenden Grundstück stockt eine lichte Baumreihe aus Robinien, Kiefern und Birken sowie Himbeergebüschen. Nach Süden hin an der südöstlichen Grundstücksgrenze stockt ebenfalls ein Baumbestand aus Robinien.

Nördlich der Vorhabensfläche schließt sich eine weitere brache Gewerbefläche an, die teilweise mit Gebüsch und Baumbeständen aus Kiefern und Robinien bewachsen ist. Teilflächen sind mit Betonplatten versiegelt oder es bestehen offene Brachflächen. Am Ostrand, außerhalb des Plangebiets, verläuft das Tranzitzfließ, das mit Bäumen und Gebüsch bestanden ist. Südöstlich der Fläche besteht ein alter Garagenkomplex und ein höheres Gebäude, was bewohnt ist. Im Süden, entlang der Dissenchener Schulstraße, schließt eine dörfliche Bebauung an die Vorhabensfläche an.



Abb. 1: Lage und Abgrenzung des B-Plangebiet „Wohngebiet Dissenchener Binnendüne I“

1.5 Datengrundlage

Als Grundlage für das Gutachten dienen die vorliegenden Daten aus der Brutvogelkartierung, die im Rahmen von fünf Begehungen von Mitte April bis Ende Juni 2021 durchgeführt wurde. Die Reptilienfauna, insbesondere die Zauneidechse, wurde über eine Absuche der potenziell geeigneten Habitats im Untersuchungsraum kartiert. Dazu erfolgten zwei Begehungen Ende Mai und Mitte Juni sowie zwei weitere im August und September 2021.

Für die Gruppen der Fledermäuse erfolgte, an zwei Terminen im Jahr 2021, eine konkrete Nachsuche nach Quartieren oder Hinweisen zu Vorkommen in den Gebäuden am Westrand des Gebiets.

Weiterhin erfolgte für die Vorhabensfläche und deren Randbereiche eine Strukturkartierung auf deren Grundlage eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen weiterer relevanter Arten erfolgen konnte. Die Einschätzung von Vorkommen zu Tierarten aus der Gruppe der Fledermäuse, erfolgt lediglich durch eine Potenzialabschätzung. Dabei wurde auf der Grundlage der gesichteten und erfassten Biotoptypen und Habitatstrukturen, insbesondere der Baumhöhlen, das mögliche Vorkommen aller Arten abgeschätzt, auf die die Habitatbedingungen im Plangebiet zutreffen.

2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem B-Plan zu entnehmen. An dieser Stelle werden lediglich die Wirkfaktoren kurz beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der ausgewählten entscheidungsrelevanten Arten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt. Dabei wird unterschieden zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes liegen noch keine konkreten Angaben zur Bauausführung und Nutzung vor. Daher wird in der Wirkbeurteilung von den maximal möglichen „Eingriffen“ ausgegangen. Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können bei der, durch den B-Plan vorbereitenden, Umsetzung der Baumaßnahmen prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung der Habitatstruktur
- Visuelle Wirkungen
- Lärmimmissionen
- Trennwirkung

Flächeninanspruchnahme

Dauerhafte **anlagebedingte** Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge der Überbauung von bestehenden Gehölz- bzw. Brachflächen. Das Plangebiet wird komplett von einer Überbauung und Überprägung durch die Nutzung als Allgemeines Wohngebiet geprägt. Es sollen zwei- bis dreigeschossige Wohnhäuser errichtet werden, wobei die potenzielle Überbauung und Versiegelung mit einer GRZ von 0,4 relativ gering ist. Eine **baubedingte** Flächeninanspruchnahme kann kurzfristig durch Anlage von Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahmen bestehen.

Die Wirkungsintensität der Flächeninanspruchnahme differiert in Abhängigkeit von der Art der Flächeninanspruchnahme und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt.

Veränderung der Habitatstruktur

Durch mögliche Bau- und Umnutzungsmaßnahmen, die der B-Plan vorbereitet, wird die Habitatstruktur im Plangebiet komplett überprägt werden. Die Habitatstruktur der großen, überwiegend vegetationslosen Brachflächen, ruderalen Staudenfluren und kleineren Gehölzbestände bleiben nicht erhalten und wird komplett durch Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern sowie Reihenhäusern mit ihren privaten Grünflächen überprägt.

Visuelle Wirkungen

Visuelle Wirkungen für Tiere werden durch die vermehrte Anwesenheit von Menschen (Bauarbeitern), auch von Maschinen und Fahrzeugen während der Bautätigkeiten hervorgerufen. Neben der Verlärmung stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen die Hauptursachen für Lebensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Bei einer Bautätigkeit oder vorausgehenden Erschließungsmaßnahmen sowie Gehölzrodungen kann es zu **baubedingten** visuellen und akustischen Störungen kommen.

Lärmimmissionen

„Lärm“ wird üblicherweise als unerwünschter, störender oder gesundheitsschädlicher Luftschall definiert. Während der Bauphase kommt es zeitlich begrenzt zu baubedingten Lärmimmissionen, z. B. infolge von Baggerarbeiten und sonstigem Einsatz von Baumaschinen sowie An- und Abtransport von Baumaterial.

Trennwirkung

Unter Trennwirkungen werden Zerschneidungen zusammengehörender Raumeinheiten (z. B. Siedlungsbereiche, Tierlebensräume) und Zerschneidungen von Funktionsbeziehungen zwischen einzelnen Raumeinheiten (z. B. Tierwanderwege) verstanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von relevanten Arten durch Trennwirkungen sind bei dem Vorhaben nicht zu erwarten.

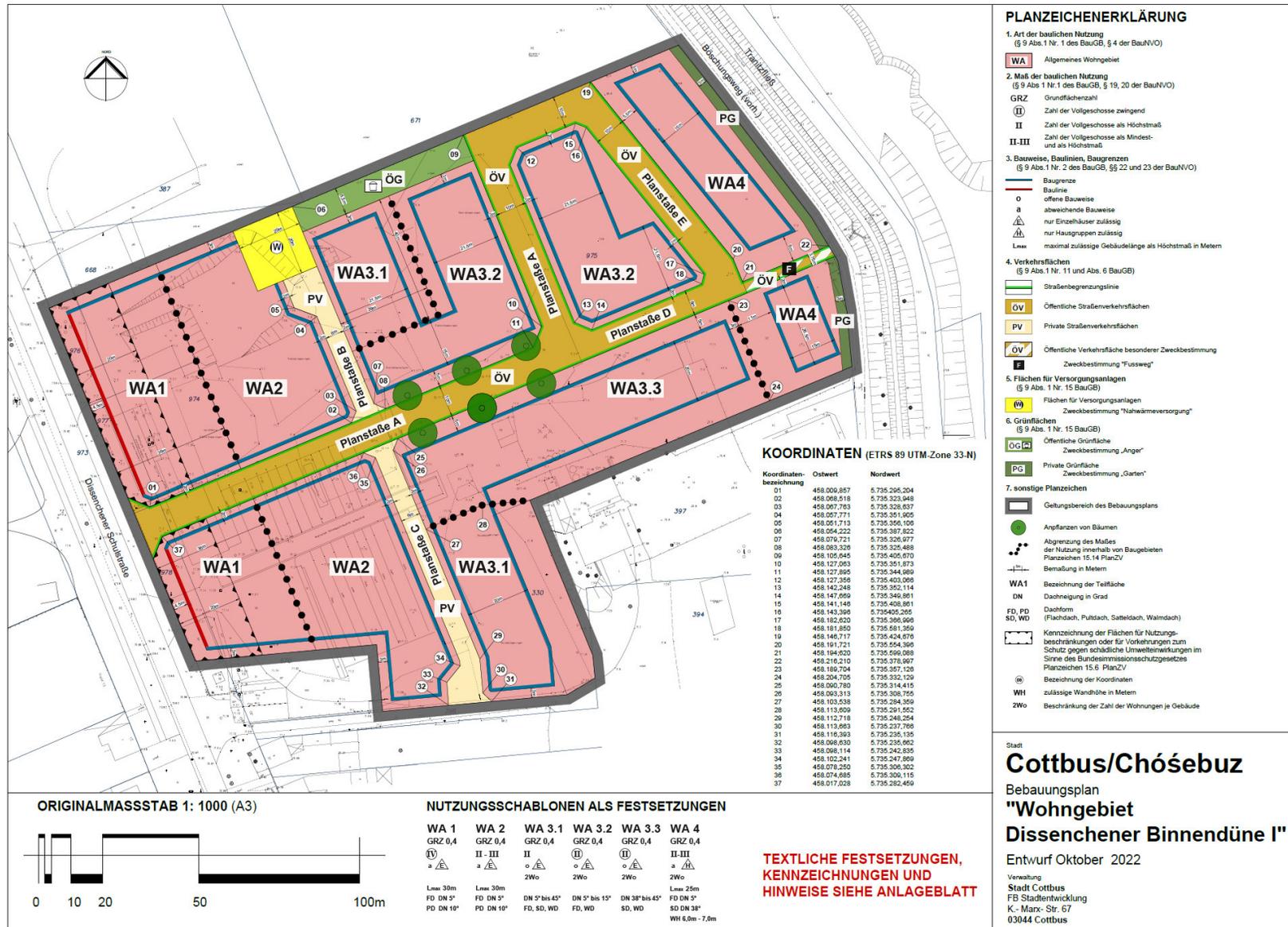


Abb. 2: B-Plan Entwurf „Wohngebiet Dissenchener Binnendüne I“ Stand: Oktober 2022

3 Relevanzprüfung

Da im Vorhabengebiet (geplantes Sondergebiet) weder Gewässer noch alte Gehölzbestände aus einheimischen Arten vorhanden sind, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

- Alle Pflanzenarten (mangels geeigneter Habitate)
- Alle Landsäuger und im Wasser lebenden Säugetiere (z.B. Wolf, Biber, Fischotter)
- Alle wassergebundenen Insektenarten (z.B. Libellen)
- Alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen)
- Alle streng geschützten Holzkäferarten (xylobionte Käfer) aufgrund des Fehlens geeigneter, alter Fortpflanzungsbäume
- Alle Amphibienarten (mangels Gewässer)
- Alle Weichtiere (Muscheln und Schnecken)

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben die Fledermäuse, Vögel und Reptilien.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten

4.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1.1 Situation im Plangebiet

Das Vorkommen von Sommer- und Wochenstubenquartieren gebäudebewohnender Fledermausarten ist im B-Plangebiet in den beiden Gebäuden am Westrand der Vorhabensfläche potenziell möglich. Die meisten gebäudebewohnenden Arten besiedeln enge Spalten, in denen sie oft schwer nachweisbar sind. Nur wenige Arten, wie die Langohren, „hängen“ auch frei in geräumigen Dachböden.

Die beiden Lagerhallen im Plangebiet wurden am 03.06.2021 auf Fledermausvorkommen bzw. Strukturen für mögliche Vorkommen abgesucht. Es erfolgte eine Begehung von innen, soweit das Gebäude zugänglich war. Dabei wurde nach Fledermäusen, Kot, Fettstellen an Hangplätzen, Fraßresten oder weiteren Hinweisen gesucht. Zusätzlich erfolgte am 12.08.2021 eine Ausflugskontrolle in den Abendstunden. Dabei wurde auf ausfliegende Fledermäuse in der Dämmerung geachtet. Ein Ultraschalldetektor kam ebenfalls zum Einsatz.

In und an den Gebäuden wurden keine Fledermäuse und keine Hinweise auf Fledermausvorkommen festgestellt. Auch im Rahmen der Ausflugskontrolle im August ergaben sich keine Hinweise auf Fledermausquartiere. Insgesamt lässt sich im Rahmen des geringen Begehungsumfanges lediglich das Potenzial für das Vorkommen von Fledermäusen feststellen. Es ist möglich, dass in schwer zugänglichen Spalten und Zwischenräumen Fledermäuse anwesend sind/waren, die bei der Begutachtung nicht gesehen werden konnten. Mit hoher Sicherheit handelt es sich dabei aber lediglich um Einzeltiere.

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die im Untersuchungsraum des Artenschutzgutachtens potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhang IV der FFH-RL aufgeführt.

Tabelle 1: Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR* Brandenburg
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	pot. Vorkommen	FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-	pot. Vorkommen	unbekannt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	pot. Vorkommen	FV
Zweifarbflodermäus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	pot. Vorkommen	unbekannt
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	4	pot. Vorkommen	FV
Gefährdungskategorien der Roten Listen:		* Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region			
1 = vom Aussterben bedroht		FV = günstig			
2 = stark gefährdet		U1 = ungünstig - unzureichend			

3 = gefährdet	U2 = ungünstig - schlecht
4 = potenziell gefährdet	
V = Art der Vorwarnliste	
G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	

4.1.1.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

Tötungen von Individuen der gebäudebewohnenden Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) durch Abrissarbeiten an den bestehenden Gebäuden können durch eine Bauzeitenbeschränkung/Abrissbeschränkung außerhalb der Aktivitäts- und Wochenstubezeit (Anfang April bis Ende September) grundsätzlich vermieden werden. Diese Bauzeitenbeschränkung ist in der Bau- oder Abrissgenehmigung festzuschreiben. Sollten doch Bau- oder Abrissarbeiten in der Aktivitäts- und Wochenstubezeit durchgeführt werden, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung des Gebäudes auf Fledermausvorkommen erforderlich.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Aktivitäts-, Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist ebenfalls durch die Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Aktivitätszeit (Anfang April bis Ende September) auszuschließen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Durch den Abriss der Gebäude kann es zu Lebensraumverlusten (Quartierverlusten) kommen. Sollten dabei Quartiere betroffen sein, sind Ausweichquartiere für Fledermäuse in Form von Fledermauskästen vorzusehen (CEF-Maßnahmen). Diese Fledermausquartiere sind an geeigneten Gebäuden oder Bäumen in der Umgebung anzubringen. Die Standorte für die Kästen sind in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde auszuwählen.

4.1.2 Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.2.1 Situation im Plangebiet

Die Reptilienfauna, insbesondere die Zauneidechse, wurde über eine Absuche der potenziell geeigneten Habitats im Untersuchungsraum kartiert. Dazu erfolgten zwei Begehungen Ende Mai und Mitte Juni zur Erfassung der adulten Tiere sowie zwei weitere im August und September 2021 zur Kartierung der Jungtiere. Abgesucht wurden alle offenen und halboffenen Flächen mit mindestens geringer Vegetationsdeckung. Die vegetationslosen Flächen im Planungsraum bilden keinen geeigneten Lebensraum für Reptilien.

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten aufgeführt.

Tabelle 2: Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR* Brandenburg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	Vorkommen	U1
Gefährdungskategorien der Roten Listen:		* = Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region			
3 = gefährdet		U1 = ungünstig – unzureichend			
V = Art der Vorwarnliste					

4.1.1.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Bestandsdarstellung

Als xerotherme Art lebt die Zauneidechse in sonnenexponierten Habitats, vor allem an Südhängen von Bahndämmen, Grabenrändern, Feldrainen, auf Ödland, Trockenrasen und sonnigen Kiefern-schonungen. Sie bevorzugt Böden mit weniger als 50% Deckungsgrad und genügend Unterschlupfmöglichkeiten. Vegetationsfreie Plätze mit grabbarem Boden, die möglichst lange der Sonne ausgesetzt sind und trotzdem eine bestimmte Feuchte aufweisen, sind für die Ablage der Eier und deren erfolgreiche Entwicklung erforderlich. Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigen Boden, in den die Eier abgelegt werden können.

Im Osten der Vorhabensfläche wurden im Mai/Juni an drei Orten adulte Eidechsen angetroffen und im August/September an vier Orten Jungtiere. Alle Nachweise befanden sich an Orten mit offenen Gras- und Staudenfluren aber guten Versteckmöglichkeiten für die Eidechsen. Sowohl die ganz offenen Bereiche mit sehr lückiger Vegetation, als auch die Bereiche mit dichten Gras- und Staudenfluren waren nicht besiedelt. Insgesamt umfasst die Fläche mit geeigneten Habitats für die Zauneidechse ca. 3.000 bis 4.000 m² am östlichen Rand der Vorhabensfläche.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der Zauneidechse oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sind durch eine Umsetzung der im B-Plan vorgesehenen Festsetzungen dann zu erwarten, wenn im Rahmen der Baufeldfreimachung und/oder der Bebauung regelmäßige Einstände, Nahrungsflächen und/oder Eiablageplätze überprägt bzw. überbaut werden. Das Tötungsverbot kann durch einen Verzicht auf

Nutzung der geeigneten Lebensräume oder doch ein Absammeln und Umsetzen der Eidechsen in einen anderen geeigneten Lebensraum vermieden werden. Auch durch eine Konzentration der Eidechsenhabitate über eine Lebensraumoptimierung am östlichen Rand der Vorhabensfläche kann das Tötungsverbot vermeiden.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist durch eine Umsetzung der im B-Plan vorgesehenen Festsetzungen kann durch die oben genannten Maßnahmen vermieden werden.

Die geplante Überbauung der aktuellen Zauneidechsenhabitate führt zu erheblichen Lebensraumverlusten für die Zauneidechse. Insgesamt sind ca. 3.000 bis 4.000 m² geeigneter Lebensraum betroffen.



Abb. 2: Erfasste Zauneidechsen

■ Fundpunkt Zauneidechse

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.2.1 Situation im Plangebiet

Zur Erfassung der Brutvögel auf der Vorhabensfläche und dem unmittelbar angrenzenden Wirkraum (ca. 30 m Radius) erfolgten zwischen Anfang April und Ende Juni 2021 fünf Tagbegehungen. Dabei wurden alle Rote-Liste Arten und Arten des Anhang I (EU-Vogelschutzrichtlinie) über eine Revierkartierung quantitativ erhoben. Alle anderen Brutvogelarten wurden qualitativ erfasst. Die bestehenden Gebäude im Westen wurden auf Nester kontrolliert.

Insgesamt konnten 16 Brutvogelarten nachgewiesen werden. In der nachfolgenden Tabelle 3 werden alle nachgewiesenen Brutvögel des Untersuchungsraumes aufgeführt. Im Bestand bedrohte und/oder besonders nach Vogelschutzrichtlinie geschützte Brutvogelarten sind in dunkelgrüner Schrift markiert.

Tabelle 3: Gefährdung und Schutzstatus der im Vorhabengebiet und Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis	RL BB	RL D	VSchRL	BNatG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	VP			a	§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	VP	V		a	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	EU		V	a	§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	VP	V		a	§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	VP		V	a	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	VP			a	§
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	VP	V	V	+	§§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	VP			a	§
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	EU	3		+	§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	VP	V	V	a	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	VP			a	§
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	EU	V		a	§§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	VP		3	a	§
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	VP	1	1	a	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	VP			a	§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	EU	3		a	§§

Angaben zur Gefährdung:
 1 = Vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = Gefährdet
 V = Art der Vorwarnliste

Angaben zum gesetzlichen Schutz:
 VSchRL = EU-Vogelschutzrichtlinie
 BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

Angaben zum Nachweis im Untersuchungsraum:
 VP = Vorkommen im Plangebiet (Vorhabensfläche)
 EU = Vorkommen im erweiterten Untersuchungsraum

+ = besonders geschützte Art gemäß Anhang I
 a = allgemein geschützte Art gemäß Artikel 1
 § = besonders geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10
 §§ = streng geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11

Eine Übersicht zur Anzahl der erfassten Brutreviere/Brutpaare der gefährdeten, streng geschützten und besonders geschützten Arten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie gibt Tabelle 4. Zusätzlich wurden die Arten der Vorwarnliste in die Tabelle aufgenommen.

Tabelle 4: Übersicht kartierter „sensibler Vogelarten“ und -reviere im Planungsgebiet

	n Reviere	Anmerkungen
Dorngrasmücke	1	im Osten des Plangebiets
Gartenrotschwanz	1	nordwestlich im Randbereich zum Plangebiet
Girlitz	1	im Westen des Plangebiets
Hausperling	ca. 4 BP	an/in den Gebäuden am Westrand
Heidelerche	1	im Plangebiet
Neuntöter	1	Brutplatz vermutlich nordwestlich am Rand des Plangebiets
Rauschschwalbe	3 BP	im südlichen Gebäude am Westrand
Sperber	1	nördlich in Kiefernbeständen
Star	1 BP	im südlichen Gebäude am Westrand
Steinschmätzer	1	im Westen des Plangebiets
Turmfalke	1 BP	im Gebäude südlich am Rand des Plangebiets

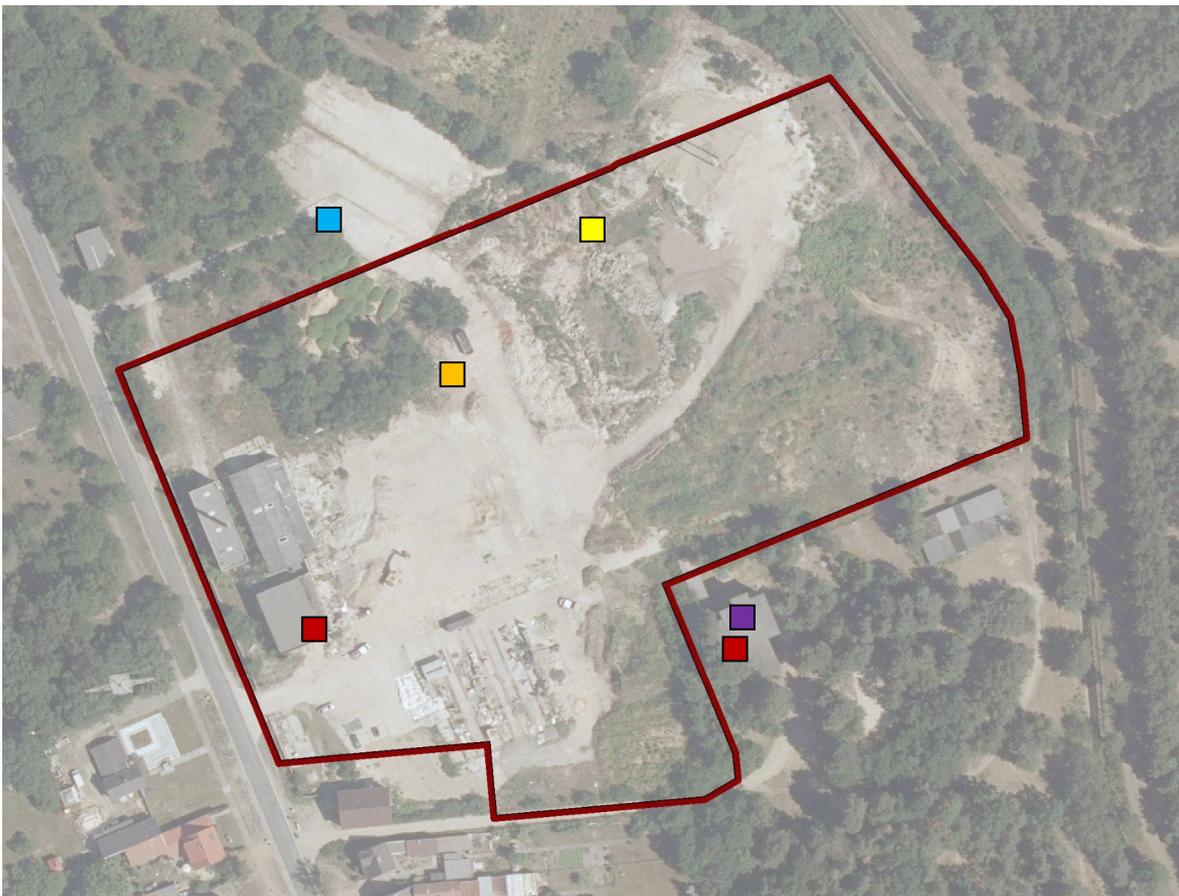


Abb. 2: Erfasste Reviermittelpunkte sensibler Brutvogelarten

- Heidelerche
- Star (Brutplatz)
- Steinschmätzer
- Neuntöter
- Turmfalke (Brutplatz)

4.2.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

4.2.2.1 Gebäudebrüter

Hausrotschwanz, Haussperling

Die oben genannten Arten brüten allem in oder an den Gebäuden im Plangebiet, die sich am Westrand zur Straße hin befinden.

Der Haussperling brütet in den Gebäuden mit ca. 4 Brutpaaren, die Rauchschwalbe mit 3 Brutpaaren. Sie profitiert von den großen Öffnungen in der Fassade. Die Rauchschwalbe und der Star werden gesondert abgehandelt.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der Gebäudebrüter (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern wird durch einen Gebäudeabriss und Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (März bis Ende August) grundsätzlich vermieden.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase einen Gebäudeabriss, die Baufeldfreimachung und Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (März bis Ende August) auszuschließen.

Mit dem Gebäudeabriss, die der B-Plan vorbereitet, kommt es bei dem Haussperling und der Rauchschwalbe zu erheblichen Lebensraumverlusten bzw. Verlusten von Brutplätzen. Damit wäre ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSch gegeben. Die Brutplatzverluste sind unbedingt auszugleichen. Dazu sind für die Arten Haussperling, Rauchschwalbe und Star geeignete Nistkästen und Bruthilfen an geeigneten Orten in der Umgebung anzubringen.

4.2.2.2 Heidelerche (*Lullulea arborea*)

Bestandsdarstellung

In der Roten Liste wird die Art für ganz Deutschland als Art der Vorwarnstufe eingestuft. Die Heidelerche bewohnt trockene, überwiegend offene, gut durchsonnte Habitate mit spärlicher Bodenvegetation und vereinzelt stehenden Sitzwarten. Es handelt sich dabei u. a. um Kahlschläge, jüngere Aufforstungen, Truppenübungsplätze, Zwergstrauchheiden, Waldränder und lichte Kiefernforste. Daneben werden Trockenrasen, waldnahe Ackerbrachen und andere Ruderalstandorte mit geringer Bodenbedeckung (auch in Ortsnähe) besiedelt.

Bei den Begehungen im April und Mai 2021 wurde ein singendes Männchen über dem Plangebiet immer angetroffen. Der Reviermittelpunkt liegt wahrscheinlich im nordöstlichen Bereich der Vorhabensfläche. Von einer Brut ist sicher auszugehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der Heidelerche (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern wird durch die Baufeldfreimachung und Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (März bis Ende August) grundsätzlich vermieden.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist durch die Baufeldfreimachung und Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (März bis Ende August) auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen randlich gelegener Reviere sind mit hoher Sicherheit auszuschließen.

Mit der Realisierung der Bebauung und Umgestaltung der Vorhabensfläche, die der B-Plan vorbereitet, kommt es sicher zum Lebensraumverlust für das Revier der Heidelerche. Damit wäre ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSch gegeben.

Aufgrund des relativ starken Bestandsrückgangs der Art in Brandenburg ist bei einem Verlust des Fortpflanzungshabitates von einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Damit eine Ausnahme vom Verbotstatbestand gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben ist, müssen für die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Heidelerche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Die Schaffung von neuen Bruthabitaten ist aber grundsätzlich möglich. Diese Maßnahmen sind unten im Kap. 5.2 beschrieben. Damit kann der Lebensraumverlust ausgeglichen werden.

4.2.2.2 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Bestandsdarstellung

Die Art besiedelt bevorzugt abwechslungsreiche, reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften wie Feldfluren, Grünland, Brachen und Ruderalflächen mit ausreichenden Gebüsch und Hecken, Streuobstwiesen und verwilderte Gärten.

Im Untersuchungsraum besiedelt der Neuntöter die nördlich angrenzende, halboffene Brachfläche. Dort wurde 2021 ein Revier bzw. ein Brutplatz erfasst.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen des Neuntötters (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern werden durch die Baufeldfreimachung und Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (März bis Ende August) grundsätzlich vermieden.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist ebenfalls durch die Baufeldfreimachung und Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (März bis Ende August) auszuschließen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind in den verbleibenden potenziellen Habitaten des Untersuchungsraumes, insbesondere außerhalb des B-Plangebietes nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung des B-Plans kommt es nicht unmittelbar zu Lebensraumverlusten für den Neuntöter, da das festgestellte Revier außerhalb der Vorhabensfläche liegt. Der potenzielle Verlust von Nahrungsflächen führt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population.

4.2.2.4 Rauchschnwalbe (*Hirundo rustica*)

Bestandsdarstellung

Die Rauchschnwalbe gilt als klassischer Kulturfolger, obgleich sie nicht in den Stadten wohl aber in landlichen Lebensraumen nah am Menschen lebt. Brutplatze der Rauchschnwalbe liegen vor allem in Dorfern und Einzelhausern des landlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschnwalbe in stadtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebauden, vor allem in Viehstallen, Scheunen usw. angelegt werden. Zum Bruten und fur die Aufzucht der Jungen baut die Rauchschnwalbe offene, schalenformige Nester aus Schlammklumpchen und Stroh auf einen Mauervorsprung oder Balken an der Wand in Stallen oder Scheunen und anderen offenen Innenraumen.

Prognose und Bewertung der Schadigungs- und Storungsverbote nach § 44

Totungen von Individuen des Stars (v.a. Nestlinge) oder die Zerstorung von Gelegen/Eiern wird durch einen Gebaudeabriss und Durchfuhrung der Bauarbeiten auerhalb der Brutzeit (Marz bis Ende August) grundsatzlich vermieden.

Eine baubedingte erhebliche Storung von Tieren wahrend der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase einen Gebaudeabriss, die Baufeldfreimachung und Durchfuhrung der Bauarbeiten auerhalb der Brutzeit (Marz bis Ende August) auszuschlieen.

Mit dem Gebaudeabriss, die der B-Plan vorbereitet, kommt es zu Lebensraumverlusten bzw. zum Verlust eines Brutplatzes. Damit ware ein Verbotstatbestand gema § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSch gegeben. So ist der Brutplatzverlust unbedingt auszugleichen.

4.2.2.4 Star (*Sturnus vulgaris*)

Bestandsdarstellung

Der Star besiedelt verschiedenste Lebensraume, entscheidend sind geeignete Bruthohlen. Als Brutplatze werden uberwiegend Baumhohlen genutzt, bevorzugt in Altholzbestanden der Randlagen von Waldern und Forsten sowie in uferbegleitenden Geholzen, in Feldgeholzen, in Baumgruppen und Alleen. Er brutet auch in Baumbestanden von Parkanlagen, Friedhofen und Sportplatzen der Siedlungen. Im urbanen Bereich werden auch Gebaude und technische Anlagen besiedelt (ABBO 2001). Neben geeigneten Bruthohlen sind offene Nahrungsflachen mit niedriger Vegetation in maximal 500 Metern Entfernung wichtig. Aufgrund des starken Bestandsruckgangs wurde er als gefahrdete Art in der Roten Liste Deutschlands eingestuft.

Der Star wurde mit einem Brutpaar im in dem sudwestlichen Gebaude am Westrand der Vorhabensflache nachgewiesen. Weitere Reviere und Brutplatze des Stars liegen angrenzend in/an einem Gebaude sudlich an der Grenze zum Vorhabengebiet, wo auch der Turmfalke brutet.

Prognose und Bewertung der Schadigungs- und Storungsverbote nach § 44

Totungen von Individuen des Stars (v.a. Nestlinge) oder die Zerstorung von Gelegen/Eiern wird durch einen Gebaudeabriss und Durchfuhrung der Bauarbeiten auerhalb der Brutzeit (Marz bis Ende August) grundsatzlich vermieden.

Eine baubedingte erhebliche Storung von Tieren wahrend der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase einen Gebaudeabriss, die Baufeldfreimachung und Durchfuhrung der Bauarbeiten auerhalb der Brutzeit (Marz bis Ende August) auszuschlieen.

Mit dem Gebäudeabriss, die der B-Plan vorbereitet, kommt es zu Lebensraumverlusten bzw. zum Verlust eines Brutplatzes. Damit wäre ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSch gegeben. So ist der Brutplatzverlust unbedingt auszugleichen.

4.2.2.4 Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Bestandsdarstellung

Der Steinschmätzer ist als Bodenvogel an offenes, übersichtliches Gelände mit niedriger Vegetation gebunden. Als Besiedler vegetationsarmer offener Flächen ist er in Brandenburg sehr stark von der Nutzung der Landschaft durch den Menschen abhängig. Ein großer Teil des Bestandes siedelte ehemals auf Kahlschlägen und ein- bis dreijährigen Aufforstungsflächen mit Reisighaufen und Stubben in den Kiefernforsten. Weiterhin bildeten die Offenlandbereiche der Truppenübungsplätze einen wichtigen Lebensraum. Besonders bedeutsam für die Art ist die vom Braunkohleabbau beanspruchte Fläche, wo sich auf den abgeräumten Tagebauvorfeldern, an Stein- und Stubbenlagerplätzen günstige Siedlungsmöglichkeiten bieten. Die Nester werden in Hohlräumen von Schutthängen, Stein-, Metall- und Erdhaufen, Eisenrohren, Betonteilen, Holzstapeln und weiteren Hohlräumen angelegt.

Im Untersuchungsraum besiedelt der Steinschmätzer den Randbereich zur weiten, offenen Brachfläche. Der Reviermittelpunkt und wahrscheinlich auch der Brutplatz lag an Stein- und Wurzelhaufen im Nordwesten der Vorhabensfläche. Das Plangebiet bildet sicher das Revierzentrum des Brutpaares.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen des Steinschmätzers (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern wird durch die Baufeldfreimachung und Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (März bis Ende August) grundsätzlich vermieden.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist ebenfalls durch die Baufeldfreimachung und Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (März bis Ende August) auszuschließen.

Mit der Realisierung der Bebauung und Umgestaltung der Vorhabensfläche, die der B-Plan vorbereitet, kommt es sicher zum Lebensraumverlust für das Revier des Steinschmätzers. Damit wäre ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSch gegeben.

Aufgrund des starken Bestandsrückgangs der Art und der Seltenheit in Brandenburg und ist bei einem Verlust des Fortpflanzungshabitates von einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Damit eine Ausnahme vom Verbotstatbestand gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben ist, müssen für die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes des Steinschmätzers vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Die Schaffung eines neuen Bruthabitats ist aber grundsätzlich möglich.

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

Fledermäuse

Tötungen von Individuen der baumbewohnenden Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) durch Baumfällungen können durch eine vorausgehende gezielte Absuche sowie ein Fälltermin im Winter (November - Februar) grundsätzlich vermieden werden. Diese Fällbeschränkung ist in der Baugenehmigung festzuschreiben. Unmittelbar vor der Baumfällung sind die betreffenden Bäume nochmals eingehend auf Fledermausvorkommen zu untersuchen. Bei den Fällarbeiten muss zwingend ein Artenschutzsachverständiger hinzugezogen werden, der bei entsprechenden Funden umgehend die richtigen Maßnahmen einleiten kann, um mögliche Verbotstatbestände zu verhindern. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten.

Zauneidechse

Für die Umsetzung des Vorhabens sind Abrissarbeiten von Gebäuden und umfangreiche Arbeiten zur Baufeldfreimachung im gesamten UG notwendig.

Im UG wurde bei Kartierungen die streng geschützte Art Zauneidechse festgestellt. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch entsprechend geschulten Personals das gesamte UG auf Zauneidechsen und ihre Jungtiere zu kontrollieren. Gefundene Individuen sind zu bergen und in ausreichender Entfernung zum Eingriffsbereich in ein für die Art geeignetes und gleichwertiges Ersatzhabitate zu verbringen.

Vögel

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1&2 (Tötung oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie Störung von Individuen) sind auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Maßnahmen festzusetzen:

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der aufgeführten potenziellen Brutvogelarten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. Juli) festzuschreiben. Diese beinhaltet Baumfällungen und Rodungen sowie die Beseitigung von Sträuchern und ein Mähen oder Abtragen der Vegetationsschicht. Alternativ können Baumaßnahmen während der Brutzeit auf Antrag durchgeführt werden, wenn Brutaktivität auf der Vorhabensfläche auszuschließen ist, eine ökologische Baubegleitung durchgeführt und ein ununterbrochener Bauablauf eingehalten wird. Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit erfordern gem. §67 BNatSchG einen Antrag auf Befreiung vom Verbot gem. §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Wenngleich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im rechtlichen Sinne auch eine kompensatorische Vermeidungsfunktion bezüglich des Eintretens von Verbotstatbeständen beinhalten, ist ihr Anforderungsprofil deutlich höher. Sofern eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG prognostiziert wird und die Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang nicht aufrechterhalten werden kann, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen und bei der Beurteilung der Verbotstatbestände berücksichtigt werden.

Daneben heißt es laut EU-KOMMISSION: „Maßnahmen, die im Falle von Projekten/Tätigkeiten mit möglichen Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dieser Stätten dienen, müssen den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben (d.h. auf eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen abzielen). Sie können aber auch Maßnahmen einbeziehen, die aktiv zur Verbesserung oder Erweiterung einer bestimmten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beitragen, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätte kommt. Solange diese Bedingung erfüllt ist und die entsprechenden Vorgänge von den zuständigen Behörden kontrolliert und überwacht werden, braucht nicht auf Artikel 16 zurückgegriffen werden“.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen dabei folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben den Charakter von Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen oder
- Sie sichern einen Brut- oder Rastplatz, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit zu jeder Zeit erhalten bleibt (dies beinhaltet auch die Schaffung neuer Habitats, die in funktionaler Beziehung zu einem Brut- oder Rastplatz als Ausgleich für den Funktionsverlust der betroffenen Stätte stehen).
- Sie sind zum Zeitpunkt des Eingriffs nachweislich funktionstüchtig.
- Die Gewährleistung der ökologischen Funktionalität wird durch Kontrollen bzw. Monitoring geprüft.

Im Rahmen der Umsetzung des B-Plans ist von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für vorkommende streng geschützte Arten im UG auszugehen.

Dies betrifft nachfolgend aufgeführte Arten/Artengruppen:

Fledermäuse

Bei Baumfällungen alter Bäume kann es zu Lebensraumverlusten (Quartierverlusten) für Fledermäuse kommen. Sollten doch zu potenzieller Quartierbäume gefällt werden, sind Ausweichquartiere für Fledermäuse in Form von Fledermauskästen vorzusehen (CEF-Maßnahmen). Diese Fledermausquartiere sind an geeigneten Gebäuden in der Umgebung anzubringen. Die Standorte für die Kästen sind in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde auszuwählen.

Auch wenn bei der konkreten Nachsuche nach Fledermausvorkommen im Juli 2021 keine konkreten Hinweise auf die Nutzung der pot. Quartiere erfolgen konnte, sind, Ausgleichsmaßnahmen in Form von Fledermauskästen vorzusehen. Dazu sind 4 große Fledermauskästen an geeigneten Fassaden anzubringen.

Geeignet wären z.B.:

- „Fledermaus-Großraumböhle 1FS“ der Firma Schwegler und
- „Fledermaus-Großraumböhle 2FS“ für Kleinfledermäuse der Firma Schwegler

Zauneidechse

Im gegenständigen Vorhaben ist die Inanspruchnahmen von Flächen im Rahmen einer Umnutzung und Überbauung unvermeidbar. Dadurch entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, für die eine artenschutzrechtliche Privilegierung von eingriffsrelevanten Vorhaben im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht zutrifft, infolge der vorhabensbedingten Funktionsverluste von Lebens- und Fortpflanzungsstätten für den lokal betroffenen Bestand der Zauneidechse. Daraus ergibt sich für das gegenständliche Vorhaben die Notwendigkeit zur Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme. In diesem Zusammenhang ist die CEF-Maßnahme „Ersatzhabitate und Strukturmaßnahmen für die Zauneidechse“ vorgesehen.

Die auf dem B-Plangebiet befindliche Industrie- und Gewerbebrache mit den Offenlandbereichen bieten geeignete und wertvolle Geländestrukturen für die Zauneidechse. Die Art bevorzugt offenes, Gelände mit Ruderalfluren und Rohbodenbereichen, welches gemäß aktueller Biotopkartierung in Form von vegetationsarmen und -freien Sand- und Schotterflächen bzw. als Industrie- und Gewerbebrache vorliegt. Das Potential an geeigneten Habitatflächen für die Zauneidechse im UG beträgt gemäß aktueller Biotoptypenkartierung insgesamt ca. 3.000 bis 4.000 m².

Für den Bestand der im UG vorkommenden Zauneidechsen sind vor der Inanspruchnahme und Umnutzung der B-Planfläche Ersatzhabitate mit Strukturmaßnahmen in Form von heterogen strukturierte Brache- und Sukzessionsflächen mit Steinschüttungen in geeigneten Bereichen auf externen Flächen als FCS-Maßnahme vorzusehen. Entsprechend der im UG für die Zauneidechse vorgefundenen Biotoptypen sind die Maßnahmen auf einer Flächengröße von ca. 4.000 m² zu etablieren. Die Flächenstruktur sollte angelehnt an die Habitatansprüche der Art (Offenland mit sandigen vegetationsarmen und ruderalisierten Flächen mit wenig Gehölzbestand) ausgerichtet sein. Auf diesen Flächen sind zusätzlich Steinschüttungen (5 Stück, bestehend aus heimischem Material wie Findlinge, Feldsteine oder Stubbenhaufen) mit einer Größe von 4 x 4 Meter auszubringen, in denen sich ein ausreichendes Labyrinth von Spalten und Gängen zum Verstecken findet.

Durch die Etablierung der Ersatzlebensräume mit Strukturmaßnahmen für die Zauneidechse nach fachlich anerkannten Standards ist unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dadurch funktionstüchtige Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen. Die CEF-Maßnahme trägt daher kurz bis mittelfristig zur Stabilisierung der Populationen der Zauneidechse in Brandenburg bei. Die Maßnahme kann mit den Ausgleichsmaßnahmen für den Steinschmätzer kombiniert werden.

Heidelerche

Die auf dem B-Plangebiet befindliche Industrie- und Gewerbebrache mit den Offenlandbereichen bieten geeignete und wertvolle Geländestrukturen für die Heidelerche. Sie bevorzugt den Kontaktbereich von Wald/Gehölzen zum offenen/halboffenen Gelände, welches gemäß aktueller Biotopkartierung in Form von vegetationsarmen Sand- und Schotterflächen bzw. als Industrie- und Gewerbebrache zu den umliegenden Gehölzen vorliegt. Das Potential an geeigneten Habitatflächen für den Steinschmätzer im UG beträgt gemäß aktueller Biotoptypenkartierung insgesamt ca. 2 ha.

Für die im UG vorkommende Heidelerche sind vor der Inanspruchnahme und Umnutzung der B-Planfläche Ersatzhabitate mit Strukturmaßnahmen vorzusehen bzw. anzulegen. Entsprechend der im UG für den Steinschmätzer vorgefundenen Biotoptypen sind die Maßnahmen auf einer Flächengröße von ca. 2 ha zu etablieren. Dazu könnten entweder ca. 2 ha dichter Kiefernforst bis zu einem Bestockungsgrad von 0,4, erheblich aufgelichtet werden und angrenzende offene Kontakt-habitate geschaffen oder optimiert werden. Eine weitere Möglichkeit ist die Aufwertung von offenen Kontaktflächen (Intensiväckern) an Waldrändern, so dass diese die Etablierung von neuen Brutrevieren der Heidelerche ermöglichen. Dazu könnte ein Ackerrandstreifen in einer Breite von 5 m und einer Länge von 1.000 m angelegt und gepflegt werden. Weiterhin ist auch eine Kopplung mit den Maßnahmen zur Etablierung eines Habitats für den Steinschmätzer möglich. Die Maßnahmen müssen in enger Abstimmung mit der UNB erfolgen.

Rauchschwalbe

Mit dem Abriss der bestehenden Lagerhalle am Westrand des Plangebiets, die der B-Plan vorbereitet, kommt es zu Lebensraumverlusten bzw. zum Verlust von Brutplätzen für die Rauchschwalbe.

Als Ausgleich für die „Zerstörung von Lebensstätten sind 20 geeignete Nisthilfen für die Rauchschwalbe in entsprechend geeigneten Gebäuden in der Ortslage Dissenchen anzubringen.

Geeignet wäre z.B.:

- „Rauchschwalbennest Nr. 10B“ der Firma Schwegler

Star

Mit der Fällung von Höhlenbäumen, die der B-Plan vorbereitet, kommt es zu Lebensraumverlusten bzw. zum Verlust von Brutplätzen für den Star.

Als Ausgleich für die „Zerstörung von Lebensstätten sind 10 geeignete Nistkästen für den Star in entsprechend geeigneten Lebensräumen der Umgebung anzubringen.

Geeignet wäre z.B.:

- „Starenhöhle 3S“ der Firma Schwegler

Steinschmätzer

Im gegenständigen Vorhaben ist die Inanspruchnahmen von Flächen im Rahmen einer Umnutzung und Überbauung unvermeidbar. Dadurch entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, für die eine artenschutzrechtliche Privilegierung von eingriffsrelevanten Vorhaben im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht zutrifft, infolge der vorhabensbedingten Funktionsverluste von Brutstätten für den lokal betroffenen Bestand vom Steinschmätzer. Daraus ergibt sich für das gegenständige Vorhaben die Notwendigkeit zur Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme. In diesem Zusammenhang ist die CEF-Maßnahme „Ersatzhabitate und Strukturmaßnahmen für den Steinschmätzer“ vorgesehen.

Die auf dem B-Plangebiet befindliche Industrie- und Gewerbebereiche mit den Offenlandbereichen bieten geeignete und wertvolle Geländestrukturen für den Steinschmätzer. Der Steinschmätzer bevorzugt offenes, steiniges Gelände, welches gemäß aktueller Biotopkartierung in Form von ve-

getationsarmen und -freien Sand- und Schotterflächen bzw. als Industrie- und Gewerbebrache vorliegt. Das Potential an geeigneten Habitatflächen für den Steinschmätzer im UG beträgt gemäß aktueller Biotoptypenkartierung insgesamt ca. 2 ha.

Nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Cottbus sind für den im UG vorkommenden Steinschmätzer sind vor der Inanspruchnahme und Umnutzung der B-Planfläche Ersatzhabitate mit Strukturmaßnahmen in Form von heterogen strukturierte Brache- und Sukzessionsflächen mit Steinschüttungen in geeigneten Bereichen auf externen Flächen als FCS-Maßnahme vorzusehen. Entsprechend der im UG für den Steinschmätzer vorgefundenen Biotoptypen sind die Maßnahmen auf einer Flächengröße von ca. 2 ha zu etablieren. Die Flächenstruktur sollte angelehnt an die Habitatansprüche der Art (Offenland mit sandigen vegetationsarmen und ruderalisierten Flächen mit wenig Gehölzbestand) ausgerichtet sein. Auf diesen Flächen sind zusätzlich Steinschüttungen (4 Stück, bestehend aus heimischem Material wie Findlinge, Feldsteine oder grober Kies) mit einer Größe von 5 x 10 Meter auszubringen, in denen sich ein ausreichendes Labyrinth von Spalten und Gängen zur Nestanlage findet.

Durch die Etablierung der Ersatzlebensräume mit Strukturmaßnahmen für den Steinschmätzer nach fachlich anerkannten Standards ist unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dadurch funktionstüchtige Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen. Die FCS-Maßnahme trägt daher kurz bis mittelfristig zur Stabilisierung der Populationen vom Steinschmätzer in Brandenburg bei.

6 Quellenverzeichnis

6.1 Literatur

- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.
- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Otis 19, Sonderheft.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. - Stuttgart.
- LUA – Landesumweltamt Brandenburg (2007): Biotoptypenkartierung Brandenburg, Band 2 Beschreibung der Biotoptypen, Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam
- MUNR (Hrsg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. - Potsdam.
- RYSLAVY, T. BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: S. 13-112.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 13 (4), Beiheft.
- SÜDBECK, P. ;H. et al. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUBNER, J, J. TEUBNER, D. DOLCH & G HEISE (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz u. Landschaftspf. in Brandenburg 17 (2,3).

6.2 Anhang / Fotodokumentation



Blick von Südosten auf ein altes Industriegebäude am Südwestrand des Plangebiets



Blick vom Nordosten auf die noch bestehenden Gebäude am Westrand des Plangebiets



Blick vom Westrand des Plangebiets (Einfahrt) nach Nordsten über die offene Brachfläche



Blick vom Nordrand des Plangebiets nach Südwesten auf die angrenzende Wohnbebauung



Blick auf die Brachfläche mit ruderalen Staudenfluren am Ostrand des Plangebiets (Habitat der Zauneidechse)



Blick vom Nordostrand des Plangebiets nach Westen über die offene Brachfläche mit sehr lichter Ruderalvegetation